

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation
du Rhin. 1833-1869**

1838

17 (24.7.1838)

1838

Session de Juillet

PROTOCOLE

N^o XVII.

de la Commission-Centrale pour la navigation du Rhin.

En présence de M. M. les Commissaires ci-après dénommés.

Pour Bade, de Mr. de Kettner.

" la Bavière " " de Nau.

" la France " : Engelhardt.

" la Hesse " " Tiedt.

" Nassau " Le Baron de Kriegerlein.

" les Pays-Bas. Mr. Ruhr.

" la Prusse " Westphal, President.

Mayence le 24 Juillet 1838.

Mesures de police
concernant le transport
sur le Rhin des
arsenics et autres poisons
métalliques.

§.I.

Prusse: Mon Gouvernement ayant reconnu le besoin de s'entendre avec les autres Etats coriverains sur des mesures de police à prendre relativement aux transports des arsenics sur le Rhin, je me trouve chargé de mettre en délibération le projet d'un règlement à ce sujet, que j'ai déjà eu l'honneur de communiquer à M. M. mes collègues dans le courant du mois de Janvier dernier.

Après avoir combiné avec ce projet la proposition Bavarroise, d'y comprendre encore d'autres poisons métalliques, la discussion a été ouverte sur le projet ainsi amplifié, laquelle a eu pour résultat l'accord commun des Commissaires sur la rédaction contenue dans l'annexe, qu'ils sont convenus de soumettre à l'approbation

l'approbation des Gouvernemens riverains, pour être exécuté, ensuite, en conformité de l'art. 55 du Traité, comme règlement de police dans tous les ports du Rhin.

./ Signe: / de Kettner,
de Nau,
Engelhardt,
Verdier,
de Zwierlein,
Ruhr,
Westphal, Président.

Pour expédition conforme
Le Président de la Commission-Centrale.

Westphal
J. H.

Anlage zum Protocoll N° XVII vom 24 Julij 1838.

§. I. Bey Versendung von Arsenik, Quecksilber-
Präparate, Bleyzucker und Grünspan sollen vor
an auf dem ganzen Rhein- Strom folgende Vorsichts-
maßregeln angewendet werden.

§. II. Arsenik: naemlich Arsenik-Mehl, gelbes Arsenik, Rauch-
gell oder Turpiment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-
Cobald: darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die
Fässer müssen von gutem Holze seyn, mit wenigen Brüche,
scharf zusammengebunden und ganzlich ausgetrocknet, auch
muss jedes Fass, wenn es nicht über zwei Centner fasst, mit
vierzehn hohlenen Keisen, bei gröserem Gehalte aber ver-
hältnissmaessig mit noch mehreren, desgleichen Boden und
Deckel mit Einlage- Keisen gesichert werden. Innwendig
sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus
Schwarzmehl und Tischler- Leim gekochten Kleister zu
verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen
diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt mit Keisen
verschen und innwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand
verklebt seyn.

§. III. Auf jedem Collo muss mit leserlichen Buchstaben in schwarz-
er Farbe das Wort:

ARSENIK :GIFT:

angebracht seyn, unter welcher Bezeichnung es auch im Mani-
feste aufgeführt werden muss.

§. IV. Die Ladung muss von einem Zeugniß der Polizey- Be-
hörde des Absendungs- Ortes: dass bei der Verpackung die
obige Vorschrift (§. II.) befolgt worden, begleitet seyn, und
der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von
der

der Hafen-Polizey-Behörde des Absendungs-Ortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, dass die Verpackung keine äusserlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung : §. III. vollständig ist.

§. V. Bei Versendung von Quecksilber-Präparaten : namentlich dem aetrenden Sublimat, dem weissen und rothen Praecipitat; ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen-Polizey-Behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat.

Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken z. B. Material-Waaren unbegriffen werden.

§. VI. Grössere Transporte der in den §. §. II und V genannten Waaren, worunter auf dem Ober-Rheine ein Quantum von Mindestens 50 auf dem Mittel- und Nieder-Rheine von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit anderen Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizey-Behörde des Absendungs-Hafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von den übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an und vermerkt dies im Manifeste.

In besondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. VII. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Bede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im freien lagern.

§. VIII. Schiffer welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizey-Behörde überwiesen worden : §. IV u. V.:

über.
at,
B. B.
III. /

etlich
titat:
hiffer
enn
wied,
fällig
ren
len
Kären

Waaren,
estens
100
lährt

/ in
net
und
n in
d ver,

Pegen,
mit,

henden
ewäh,
nicht

V. u. V.: /

./§. IV. & V.: / oder das Manifest nicht richtig abfassen / §. III und V.: / oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen / §. VI.: / endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen / §. VII.: / verfallen in die durch die Gesetze des respectiven Uferstaates für derartige Übertretungen verhängten Strafen.

§. IX. Den Rhein-, Holl- und Hafen-Polizey-Beamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. - Sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rhein-, Holl--Gerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Recknung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufzugeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit / §. VII.: / am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.